



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.02.2023
– Auszug aus Drucksache 18/27448 –**

**Frage Nummer 51
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, dass der Bund, um eingetretene Veränderungen bei den nachträglichen Überprüfungen der Soforthilfe Corona im Vergleich zur wirtschaftlichen Situation und Prognose zum Zeitpunkt der Antragstellung sachgerecht und angemessen berücksichtigen zu können, einen Ermessensspielraum des jeweiligen Haushaltsrechts der Länder anerkennt und in Bezug auf die Berücksichtigung von Personalkosten bei den nachträglichen Überprüfungen die Ermessensausübung bei den Ländern liegt, warum berücksichtigt die Staatsregierung vor diesem Hintergrund nicht, dass Personalkosten bei den anstehenden Überprüfungen der Soforthilfe den Liquiditätsbedarf erhöhen können und welche Schritte plant die Staatsregierung, vor diesem Hintergrund um die Überprüfung der Soforthilfe kulanter zu handhaben (insbesondere Personalkosten für den Liquiditätsbedarf anzuerkennen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

Grundlage für die Bewilligung einer Soforthilfe war ein durch die Coronapandemie zu erwartender Liquiditätsengpass bei den Betroffenen. Von einem Liquiditätsengpass war auszugehen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichten, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. Mieten, Material) in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu begleichen. Bayern hat bei der Regelung der Corona-Soforthilfe die deutschlandweit geltenden Vorgaben des Bundes eingehalten. Diese Bundesvorgaben ließen eine Einbeziehung von Personalkosten in den Sach- und Finanzaufwand nicht zu. Es wurde sowohl vom Bund als auch durch den Freistaat Bayern ausdrücklich kommuniziert und in den im Internet veröffentlichten FAQ festgelegt, dass Personalkosten nicht umfasst sind.

Stattdessen sah der Bund das Kurzarbeitergeld als geeigneteres Instrument zur Abfederung von weiterlaufenden Personalkosten an. Zu diesem Zweck hat der

Bund bereits zu Beginn der Coronapandemie die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vereinfacht und den Umfang wesentlich ausgeweitet.

Die Einberechnung von Personalkosten ist nur in sehr wenigen Bundesländern aus Landesmitteln oder in sehr engen Grenzen rückwirkend erfolgt. Der vom Bund im Dezember 2020 eingeräumte Ermessensspielraum kann aufgrund der Rückwirkung in Bayern wie auch in zahlreichen anderen Ländern rechtlich nicht genutzt werden, da andernfalls der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz verletzt würde. Denn bei der Bewilligung der Corona-Soforthilfe wurden im Freistaat Bayern zahlreiche Anträge aufgrund der Einberechnung von Personalkosten regelkonform abgelehnt oder die Fördersumme reduziert. Die Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten wurde von der Rechtsprechung wiederholt bestätigt (vgl. u.a. VG Würzburg, Urteil vom 19.04.2021 – W 8 K 20.1732, VG München, Urteil vom 05.07.2022 – M 21 K 21.1483). Auch aus Sicht des Obersten Rechnungshofs gibt es keine Möglichkeit zur Berücksichtigung von Personalkosten bei der Ermittlung des Liquiditätseinganges. Die bayerische Verwaltung ist aus Gleichbehandlungsgründen an eine einheitliche Handhabung und damit an die Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten gebunden. Dies gilt sowohl für die damalige Antragstellung als auch für das nun laufende Rück-meldeverfahren. Ein nachträgliches Abweichen von den ursprünglichen Voraussetzungen ist rechtlich nicht möglich.